

Übungsleitervertrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG

zwischen dem **TV 1860 Gunzenhausen e. V.**, vertreten durch den vertretungsberechtigten
Vorstand, Herrn **Manuel Blenk**
– im Folgenden „Verein“ genannt –

und

_____, geboren am ____ . ____ . _____,
wohnhaft in _____ in _____
– im Folgenden „Übungsleiter“ genannt –

wird folgende Vereinbarung für eine
ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter geschlossen:

§ 1 Art, Beginn & Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie Vertragspartner

Der Übungsleiter / Assistent wird im Bereich / in der Abteilung _____ in
ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eingestellt.

Die Übungsleitertätigkeit beginnt am ____ . ____ . _____ und wird auf unbestimmte Zeit
geschlossen. Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis.

Dem Übungsleiter können während der Beschäftigungsdauer auch andere, dem
Aufgabengebiet entsprechende vergleichbare Tätigkeiten einvernehmlich übertragen werden.
Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit des Übungsleiters ist seitens des Vereins
der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie der Geschäftsführer – derzeit Herr Patrick
Ilgert.

**Voraussetzung für die Übungsleitertätigkeit ist eine
aktive Mitgliedschaft beim TV 1860 Gunzenhausen.
Vereinssatzung und Ordnungen werden anerkannt.**

§ 2 Arbeitszeit

Der Übungsleiter wird für den Verein in einem Umfang von i. d. R. _____ Wochenstunden in
dem vorgenannten Tätigkeitsbereich vereinbarungsgemäß tätig. Eine Übungsstunde
entspricht 60 Minuten. Hierzu hat der Übungsleiter selbständig einen Stundennachweis zu
erbringen und diesen den weisungsberechtigten Personen bei fortlaufenden Angeboten
monatlich und bei zeitlich begrenzten Angeboten (z. B. Kurse) nach dem letzten Termin zur
Verfügung zu stellen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass im
gegenseitigen Einvernehmen eine Änderung des Stundenumfangs vorgenommen werden
kann.

§3 Arbeitsbereich

Der Übungsleiter verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

- die mit dem Verein bzw. der weisungsberechtigten Personen festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und am vorgesehenen Ort durchzuführen
- dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen, diese auch durch die Übungen / Unterrichtungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden
- dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach den Übungsstunden auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraums/Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten sorgfältig geachtet wird, wobei der/die Übungsleiter gehalten ist, über bestehende vereinsinterne Nutzungsordnungen die Teilnehmer zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten;
- Weisungen der Vereinsführungskräfte oder der beauftragten Personen (z. B. Hausmeister, Aufsichtspersonal) ergänzend zu befolgen. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und des Vereins die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort der Vereinsführung zu melden. Gleiches gilt für eine sofortige Informationspflicht, soweit wegen der angetroffenen Nutzungsverhältnisse und auch Gerätenutzungen etc. Bedenken gegen die Durchführung der Übungsleitertätigkeit bestehen sollten.

§ 4 Qualifikationsnachweis / Aus- und Fortbildung

Der Übungsleiter bestätigt, dass er im Besitz der für die Durchführung der Übungsleitertätigkeit ggf. erforderlichen Berechtigung / Lizenz / Qualifikation ist. Eine Kopie der Leistungsnachweise befindet sich bei den Personalakten. **Darüber hinaus stellt der Übungsleiter i. d. R. seine gültigen Übungsleiter-Lizenzen dem Verein zur Verfügung stellen, um die staatliche Vereinspauschale zu erhalten, da diese Lizenzen Fördereinheiten steigern und dem Verein finanzielle Zuschüsse ermöglichen.** Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Qualifikation während der Vertragsdauer uneingeschränkt erhalten bleibt. **Sollte für den Übungsleiter die erforderliche Berechtigung / Lizenz – gegebenenfalls auch nur zeitweise, aus welchen Gründen auch immer – nicht vorhanden sein, ist er verpflichtet, dies dem Verein umgehend zu melden.** Der Übungsleiter erklärt sich ferner bereit, an vereinsinternen oder externen Qualifizierungs- und Fortbildungslehrgängen / Programmen teilzunehmen, dies in Absprache mit dem Verein.

Der Übungsleiter hat einen regelmäßigen Nachweis (mind. alle vier Jahre) einer Erste-Hilfe-Auffrischungsmaßnahme (Kostenübernahme durch den Verein) zu erbringen.

Sollte eine Übungsleitertätigkeit aufgenommen werden, so ist zum Tätigkeitsbeginn (nicht älter als drei Monate) sowie alle weiteren vier Jahre ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 5 Vergütung / Aufwandsentschädigung / Vertretung

Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Vergütung handelt es sich daher nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine in der Höhe pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes. Die Vergütung erfolgt steuer- und sozialversicherungsfrei gemäß § 3 Nr. 26 EStG. Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des Übungsleiters, inklusive dem Ersatz der Fahrt- und Reisekosten, sind durch die Vergütung abgegolten. **Der Übungsleiter erhält gemäß aktueller Übungsleiter- / Vergütungsordnung eine Aufwandsentschädigung für die vereinbarten, geleisteten Übungsstunden in Höhe von _____ Euro pro Stunde.** Vergütet werden nur die vom Übungsleiter schriftlich nachgewiesenen und geleisteten Übungsstunden ab einer Teilnehmerzahl von in der Regel 4 Personen bzw. 6 Personen (bei Kursen oder Zuzahlportangeboten).

Die monatliche Gesamtvergütung wird spätestens bis zum 3. Werktag jeden Folgemonats auf folgendes Konto des Übungsleiters überwiesen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

Bank: _____

Im Falle der Verhinderung aus persönlichen Gründen ist der Übungsleiter verpflichtet, umgehend den Verein zu informieren, soweit eine Vertretungsregelung nicht möglich ist, auch bei der Benachrichtigung der Teilnehmer mitzuwirken. Der Einsatz von geeigneten Ersatz- oder Vertretungskräften muss zuvor mit dem Verein abgesprochen werden, wobei das Interesse der Teilnehmer an den Übungsstunden vorrangig mitberücksichtigt werden muss. Eine einvernehmliche Regelung muss auch bei Abwesenheit aus berufsbedingten Gründen/wegen Urlaubsabwesenheit mit dem Verein rechtzeitig unter Berücksichtigung der Angebote gegenüber Teilnehmern zuvor getroffen werden.

§ 6 Versteuerung / Versicherungsschutz

Da die monatliche Gesamtvergütung nicht über dem umgerechneten und zur Verfügung stehenden Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG liegt (derzeit 3300,- Euro/Jahr), wird die Vergütung steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt. Die Vertragspartner versichern, dass keine sonstigen Gehaltsbestandteile oder geldwerten Vorteile zusätzlich gewährt werden (vgl. auch § 5 Abs. 1).

Der Übungsleiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er den Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von derzeit jährlich maximal 3300,- Euro nicht durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten (siehe § 6 Abs. 1) in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung gilt bis zum Ende dieser Tätigkeit.

Der Übungsleiter bestätigt, dass der für die ehrenamtlich Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare persönliche Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von jährlich derzeit

(Zutreffendes ist anzukreuzen)

○ 3300,- Euro nicht für weitere begünstigte Tätigkeiten in Anspruch genommen wurde und vonseiten des Vereins das Freibetragsvolumen jahresbezogen umfassend für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis und laufende Abrechnungszeiträume vollumfänglich berücksichtigt werden kann.

○ _____ Euro vom Verein für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis für die jährliche Nutzungsdauer des Vertragsverhältnisses berücksichtigt werden kann. Über den Verein/den angeschlossenen Verband besteht eine Sportversicherung, über deren Leistungsumfang und versicherten Bereich Einsicht in die Versicherungsbedingungen beim Verein genommen werden kann.

Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gemäß § 1 dieses Vertrags über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit mit dem jeweils für das Kalenderjahr geltende, nach § 3 Nr. 26 EStG festgesetzten, Übungsleiterfreibetrag.

§ 7 Laufzeit / Schriftform / Herausgabe von Vereinseigentum

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit (vgl. § 1) und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Nach Beendigung der Übungsleitervereinbarung sind sämtliche im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände (z. B. Stempelkarte, Transponder, Dienstkleidung, etc.) dem Verein zurück-/herauszugeben.

§ 8 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem (wirtschaftlichen) Zweck des Vertrages in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Datenschutz

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (insb. Art. 5 Abs. 1 DSGVO) ist es dem Übungsleiter nicht gestattet, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Der Übungsleiter ist sich bewusst, dass eine Verletzung dieses Verbotes strafbar ist und als Verletzung der vertraglichen / satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Verein TV 1860 Gunzenhausen e.V. und dem Mitarbeiter zu betrachten ist.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Der Verein ist berechtigt, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erhaltenen persönlichen Angaben bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über seine automatisierte Datenverwaltung zu speichern.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Gunzenhausen, den ____ . ____ . _____

Unterschrift Übungsleiter

Unterschrift TV 1860 Gunzenhausen e.V.